

Regelung Nutzung Handy an der Oberstufe OZL

Grundsätzliches

Das Smartphone ist ein fester Bestandteil unseres Lebens. Gleichzeitig bringt seine Nutzung zahlreiche Herausforderungen mit sich – insbesondere für Kinder und Jugendliche. Für die Mitarbeitenden vor Ort ist es bisher kaum möglich, mit den bestehenden Handyregeln den Missbrauch effektiv zu verhindern oder einzudämmen. Der Umgang mit Smartphones ist ein Thema, das an allen Schulen präsent ist, und die Ansätze zur Lösung dieser Problematik sind unterschiedlich.

Die bisherige Handyregelung am Oberstufenzentrum Leimental ist unbefriedigend und hat nicht dazu geführt, dass die Jugendlichen das Smartphone in der Schule weniger nutzen oder nicht missbrauchen.

Unter den hier verwendeten Begriffen „Smartphone“ oder „Handy“ fallen sämtliche privaten mobilen Kommunikationsgeräte wie zum Beispiel Smartwatches, AR-Brillen etc.

Rechtslage

Eigentumsrecht

Lehrkräfte sind berechtigt, bei Verstößen gegen die Schulordnung einzuschreiten. Schüler/-innen sollen zunächst aufgefordert werden, ihre Geräte in der Schultasche zu verstauen. Bei Nichtbefolgung oder wiederholten Verstößen können die Geräte vorübergehend eingezogen werden, wobei das Eigentumsrecht gewahrt bleibt. Eingezogene Geräte sind spätestens am Ende des Schultages zurückzugeben. Werden Geräte von unbekanntem Schüler/-innen eingezogen, werden sie bei der Schulleitung deponiert. Die Abholung liegt in der Verantwortung der Jugendlichen (Holschuldprinzip).

Foto-/Videoaufnahmen

Werden Lehrpersonen oder Schüler/-innen ohne deren Wissen fotografiert und die Bilder ohne Einwilligung veröffentlicht, kann die betroffene Person ihr Recht auf Löschung und Widerspruch gegenüber dem Verantwortlichen sowie den betreffenden Plattformen geltend machen. Falls erforderlich können Ansprüche auch zivilrechtlich durchgesetzt werden.

Bei einer widerrechtlichen Veröffentlichung kann die betroffene Person gerichtlich die Löschung oder Vernichtung der Bilder sowie Schadenersatz und Genugtuung verlangen. Die Verfahrenskosten, einschliesslich der Anwaltskosten des Klägers, müssen vom Verantwortlichen getragen werden. Die Polizei wird in der Regel nur bei nachweislichen Ehrverletzungen oder Straftaten tätig.

Handynutzung auf dem Schulareal

Auf dem gesamten Schulareal der Oberstufe Leimental, sowohl innerhalb der Gebäude als auch im Aussenbereich, gilt für alle Schüler/-innen von 07:15 Uhr bis 18:00 Uhr ein generelles Verbot der Handynutzung. Dieses Verbot umfasst sämtliche privaten Kommunikationsgeräte.

Während der Mittagspause von 12:15 bis 13:30 Uhr dürfen, sofern kein Unterricht stattfindet, Notfall-Meldungen oder Telefonate mit den Eltern/Erziehungsberechtigten geführt werden. In dringenden Fällen, wie bei Telefonaten im Zusammenhang mit Lehrstellen, Schnupperlehren oder bei Unwohlsein, ist die Nutzung von Handys/Smartphones in Absprache mit einer Lehrperson gestattet.

Konsequenzen/Massnahmen für Schülerinnen und Schüler

Grundsätzliches

Bei der Handynutzung durch Schüler/-innen zwischen 07:15 Uhr und 18:00 Uhr auf dem Schulareal, sowohl innerhalb der Gebäude als auch im Aussenbereich, geht die Schule grundsätzlich davon aus, dass diese entgegen den Regeln erfolgt und potenziell für unerlaubte Zwecke wie Chatten, Spielen, Cybermobbing, unbefugte Bild- oder Tonaufnahmen oder andere missbräuchliche Handlungen genutzt wird. Der Beweggrund der Schülerin oder des Schülers für den möglichen Missbrauch ist bei der Beurteilung der Disziplinar-massnahme unerheblich. Ebenso spielt es keine Rolle, ob die Nutzung oder der Missbrauch im Unterricht, auf dem Gang, im Gebäude oder auf dem Schulareal stattfand. Die Anzahl der Verstösse bestimmt die Eskalation der angewandten Disziplinar-massnahmen. Davon ausgenommen sind offensichtliche strafbare Handlungen, die gesetzlich den Einbezug der Polizei erfordern.

1. Handyverstoss

Im laufenden Schuljahr

Der Schüler/die Schülerin erhält eine schriftliche Ermahnung der Lehrperson (Standardbrief an die Eltern/Erziehungsberechtigten), ergänzt durch eine Klapp-Nachricht, mit dem Hinweis, dass bei Wiederholung ein schriftlicher Verweis (VSG § 63) durch die Schulleitung folgt. Zusätzlich wird ein Verstoss im Bereich «Hält die Regeln des schulischen Zusammenlebens ein» vermerkt.

2. Handyverstoss

Im laufenden Schuljahr

Der Schüler/die Schülerin erhält von der Schulleitung einen schriftlichen Verweis (VSG § 63) mit dem Hinweis, dass bei erneutem Missbrauch ein Ausschluss vom Unterricht am darauffolgenden Tag (VSG § 64) sowie ein Elterngespräch erfolgen werde. Der Schüler/die Schülerin erhält ausserdem einen weiteren Verstoss im Bereich «Hält die Regeln des schulischen Zusammenlebens ein»

3. Handyverstoss

Im laufenden Schuljahr

Der Schüler/die Schülerin erhält einen **zweiten schriftlichen Verweis** mit der Mitteilung über den Schulausschluss am darauffolgenden Tag. Die Eltern/Erziehungsberechtigten werden von der Schulleitung **zum Gespräch eingeladen**. Anlässlich des Gesprächs sind weitere disziplinarische Massnahmen zu besprechen. Der Schüler/die Schülerin erhält ausserdem einen weiteren Verstoss im Bereich «Hält die Regeln des schulischen Zusammenlebens ein». Bei mehrfachem Fehlverhalten kann dieser Bereich im Zeugnis mit 'teilweise erreicht' oder 'nicht erreicht' bewertet werden.

Weitere Informationen

Information Elternrat

Am 15. Oktober 2024 wurden die Elternratsdelegierten darüber informiert, dass ab Januar 2025 ein verschärftes Handyverbot in Kraft treten wird. Diese Entscheidung wurde auch von einigen Eltern/ Erziehungsberechtigten angeregt, die dies ausdrücklich begrüßen.

Information Schülerinnen und Schüler

Die Schüler/-innen wurden in den Jahrgangsforen im November 2024 darüber informiert, dass ab Januar 2025 ein verschärftes Handyverbot eingeführt wird.

Regelung zur Handyaufbewahrung und Nutzungserlaubnis in Ausnahmefällen

Das Handy darf nicht am Körper getragen werden, sondern muss von 7:15 Uhr bis 18:00 Uhr in der Schultasche aufbewahrt werden, idealerweise im Flugmodus oder ausgeschaltet. Dies gilt auch für Freiwahlfächer jeglicher Art.

Schüler/-innen, die mit Erlaubnis einer Lehrkraft ihr Handy nutzen dürfen, müssen eine Bewilligungskarte vorzeigen, die von der entsprechenden Lehrkraft ausgestellt wird. Diese Karte muss nach der Nutzung des Handys wieder von der Lehrkraft eingezogen werden.

Änderungen Pausenverkauf

Twint-Zahlungen sind somit ab Januar 2025 nicht mehr möglich.

Flexible Handyregelungen bei Klassenaktivitäten und Schulverlegungen

In der Gesamtlehrer/-innenkonferenz wurde beschlossen, dass während Schulverlegungen oder Klassenaktivitäten Ausnahmeregelungen für den Handygebrauch gelten können. Diese Entscheidungen liegen vorerst im Ermessen der jeweiligen Klassenlehrkraft (je nachdem auch Fachlehrkraft) und können unterschiedlich gehandhabt werden.